Fernwärme Hochdahl im Umbruch - Agenda

Infoveranstaltung der IGFWH eV im Forum Sandheide am 22.10.2026

- Aktuelle Gerichtsurteile:
 - EuGH (Dreijahresregelung BGH)
 - OLG-Hamm (Preisformel Eon 2021 und 2022)
- Auswirkungen auf Wärmeabrechnungen der SWE 2023-2026 (gleiche Preisformel wie Eon)?
- Kommunale Wärmeplanung 2026 (Dekarbonisierung)
- Ab 2027: Neue Wärmeverträge durch die SWE?

Aktuelle Gerichtsurteile

- EuGH (Dreijahresregelung BGH gekippt) – Az. (C-900/24 – SVB)
 - Was ist der ‘wahre’ Preis (nicht auf drei Jahre begrenzt)?
 - Bis Vertragsbeginn zurückgehen

- OLG-Hamm (Preisformel Eon 2021 und 2022 rechtswidrig) – Az. 2 VKl 1/23
 - Zwei Hauptgründe für das Urteil
 (Preishebel und 50/50-Verteilung notwendig)
 - Urteil gilt nur für die drei beurteilten Versorgungsgebiete (inklusive Hochdahl)
 - Keine generelle Verurteilung aller Eon-Formeln
 - Kein automatischer Anspruch der Verbraucher
 - Beide Parteien haben Berufung angekündigt
 - Sammelklagefrist ist abgelaufen
 - Welcher Preis gilt?

Zitat: Urteil OLG-Hamm Az. 2 VKl 1/23 vom 19.10.2026 – Welcher Preis gilt?

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des §13 BGB sind oder die im Sinne des §1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher gelten und Wohnraum vermieten, ohne Rechtsgrund erlangt hat, wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen und für Fernwärmeverträge, die bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen waren, soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31. Dezember 2020 galten oder für Fernwärmeverträge, die ab dem 1. Januar 2021 abgeschlossen wurden, soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren.

EGIX-Arbeitspreis Wärme von 2020 bis 2025

Entwicklung des Arbeitspreises für die Fernwärme (Raumwärme) von 2020 bis 2025

Jahr	Arbeitspreis C/kWh	Preis in Prozent
2020 Eon	5,19	100
2021 Eon	10,87	209
2022 Eon	21,35	411
2023 SWE	14,62 (9,5)	282
2024 SWE	12,14	234
2025 SWE	12,41	239

Anmerkung: 2020 entspricht 100% und gilt als Referenz. 2023 Preisbremse und verminderte MwST. 2024 verminderte MwST im ersten Quartal.

Auswirkungen auf Wärmeabrechnungen der SWE für die Jahre 2023-2026

- Widerspruch einlegen für die Rechnungen 2023 bis 2025 (auch bei Gutschriften) und für 2026
- Dazu Musterbrief runterladen
- www.fernwaerme-hochdahl.de (Downloads)

Des Weiteren:

- IGFWH eV prüft juristisches Vorgehen

Kommunale Wärmeplanung 2026 – Dekarbonisierung der FW

- Aktuelle Aktivitäten der Stadtwerke Erkrath
 - Montage Solarthermiefeld (Wanderparkplatz Winkelsmühle)
 - Montage Blockheizkraftwerke (gasbetrieben)
 - Inbetriebnahme: Mitte 2027, spätestens Ende 2027
- Fünf-Jahresplan der Stadtwerke Erkrath (bis 2031) - Dekarbonisierung
 - Großwärmepumpe (30% eneuerbare Energien bis 2030)
 - Warmwasserspeicher
 - Ertüchtigung des Primärnetzes
 - Ertüchtigung der Wärmetauscher (Primär- zu Sekundärnetz)
 - Ausbaugebiete (Bergstraße und Nähe S-Bahnhof Hochdahl)

Ab 2027: Neue Wärmeverträge durch die SWE?

- Haben die SWE ein Sonderkündigungsrecht?
- Neue Verträge enthalten:
 - Neue Preisformel (50% Kosten- und 50% Marktelement, neuer Grundpreis)
 - Gebäude-spezifische Abrechnung (EUR/Anschlusswert anstelle EUR/m²)
 - Umstellung der Warmwasser-Abrechnung von Volumen- auf Energieverbrauch (hierfür ist zunächst ein Umbau im Gebäude notwendig)

Backup – EuGH (1/3)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 24. September 2026 (C-900/24 – SVB) eine für die Fernwärmeversorgung weitreichende Entscheidung getroffen. Die vom Bundesgerichtshof seit Jahren angewandte sogenannte „Dreijahreslösung“ bei unwirksamen Preisanpassungsklauseln ist danach mit dem europäischen Verbraucherschutzrecht nicht vereinbar.

Zugleich stellt der EuGH die Möglichkeit der Fernwärmeversorger infrage, eine unwirksame Preisanpassungsklausel während eines laufenden Vertragsverhältnisses einseitig durch eine neue Klausel zu ersetzen.

Backup – EuGH (2/3)

Was ist die Dreijahreslösung?

Ausgangspunkt der Entscheidung ist ein typisches Problem langfristiger Energielieferverträge. Stellt sich eine vertragliche Preisanpassungsklausel als unwirksam heraus, stellt sich die Frage, welcher Preis stattdessen gilt.

Der BGH hat hierfür die sogenannte Dreijahreslösung entwickelt.

Vereinfacht gesagt konnte sich ein Kunde danach nicht unbegrenzt auf den ursprünglich vereinbarten Preis berufen. Hatte er eine auf Grundlage der unwirksamen Klausel vorgenommene Preiserhöhung nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung beanstandet, wurde der so erreichte Preis im Ergebnis zum neuen Ausgangspreis. Ältere Preiserhöhungen konnten damit trotz der Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Preisanpassungsklausel nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Diese Rechtsprechung sollte insbesondere verhindern, dass bei langjährigen Versorgungsverträgen sämtliche Preiserhöhungen entfallen und über viele Jahre hinweg lediglich der bei Vertragsbeginn vereinbarte Preis gilt.

Backup – EuGH (3/3)

EuGH: Eine unwirksame Klausel darf nicht durch die Hintertür fortwirken.

Der EuGH erteilt der Dreijahreslösung nun eine klare Absage.

Ausgangspunkt ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG. Eine missbräuchliche Vertragsklausel darf für den Verbraucher keine Bindungswirkung entfalten. Der Vertrag soll grundsätzlich ohne diese Klausel fortbestehen, sofern dies rechtlich möglich ist.

Backup - Verjährungsfristen SWE (1/1)

Leistungsjahr	Beispiel	Rechnungs-eingang	Verjährung nach Rechnungseingang
2023	Abschläge für 2023	23.12.2024	31.12.2027
2024	Abschläge 2024, Nachzahlung aus Abrechnung 2023	20.11.2025	31.12.2028
2025	Abschläge 2025, Nachzahlung aus Abrechnung 2024	30.06.2026	31.12.2029
2026	Abschläge 2026, Nachzahlung aus Abrechnung 2025		

OLG-Hamm – Eon-Formeln (1/1)

Gebiet	Klausel (jeweils APG = APG_0 × …)	G (Börsenindex) + GI (Abgabeindex)	Z (Wärme-preisindex)
Hamburg-Lohbrügge-Nord	0,50 G/G_0 + 0,20 GI/GI_0 + 0,30 Z/Z_0	70 %	30 %
Erkrath-Hochdahl	0,40 G/G_0 + 0,20 GI/GI_0 + 0,40 Z/Z_0	60 %	40 %
Schwalbach-Limes	0,40 G/G_0 + 0,35 GI/GI_0 + 0,25 Z/Z_0	75 %	25 %

3.1 Unzulässige Preissteigerungen in drei Gebieten

G steht für den Erdgas-Börsennotierungsindex, **GI** für den Index „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“, **Z** für den Wärmepreisindex. Die Indexquotienten messen die Änderung gegenüber dem jeweiligen Basiswert. **APG_0** ist der Basisarbeitspreis. Die genaue Fassung ergibt sich aus Tenor und Tatbestand (S. 2–4).